

# Kostentarif

## Zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)

### Der VGem Mansfelder Grund-Helbra und deren Mitgliedsgemeinden

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.                  Gegenstand    Gebühr/ Pauschbetr.  
  
in EURO

1.	<b>Abschriften und Ausfertigungen</b>	
	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.	Im Format DIN A5	2,00
1.2.	Im Format DIN A4	3,00
1.3.	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	3,00 – 32,50
2.	<b>Fotokopien und Drucke</b>	
2.1.	mit Fotokopier- und ähnlichen Geräten (schwarz-weiß)	
2.1.1	bis zum Format DIN A4 je Seite	0,60
	ab 10 Seiten je Seite	0,30
	ab 50 Seiten je Seite	0,15
	ab 100 Seiten je Seite	0,05
2. 1. 2.	bis zum Format DIN A3 je Seite	1,50
	ab 10 Seiten je Seite	0,75
	ab 50 Seiten je Seite	0,38
	ab 100 Seiten je Seite	0,15
2.1.3	in größeren Formaten je Seite bis zu	12,50
	ab 10 Seiten je Seite bis zu	6,00
	ab 50 Seiten je Seite bis zu	3,00
	ab 100 Seiten je Seite bis zu	1,50
2. 2.	Vervielfältigungen mit Büro-Druckgeräten bis zum Format DIN A4 in einer Auflage	
2.2.1	bis zu 10 Stück je Seite	0,13 – 0,33
2.2.2.	bis zu 50 Stück je Seite	0,06 – 0,20
2.2.3.	bis zu 100 Stück je Seite	0,03 – 0,15
2.2.4.	über 100 Stück je Seite	0,06 – 0,13
2.3.	bis zum Format DIN A3 mit einer Auflage	
2.3.1.	bis zu 10 Stück je Seite	0,75
2.3.2.	bis zu 50 Stück je Seite	0,38
2.3.3.	bis zu 100 Stück je Seite	0,15
3.	<b>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</b>	
3.1.	Beglaubigungen	
3.1.1.	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigen und Negativen	
3.1.1.1	je Seite der Erstausführung	3,50
3.1.1.2	je Seite der Mehrausfertigung	1,50
3.1.2.	Beglaubigungen von Unterschriften	3,50 – 20,00
3.2.	Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse	
3.2.1.	Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag	3,00 – 65,00
3.2.2.	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Versendung im Ausland je Urkunde.	7,00
3.3.	Von der Gebührenrechnung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 49 Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt ausgestellt worden sind	

# Kostentarif

## Zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)

### Der VGem Mansfelder Grund-Helbra und deren Mitgliedsgemeinden

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.                  Gegenstand    Gebühr/ Pauschbetr.  
in EURO

<b>4.</b>	<b>Akteneinsicht / Aktenüberlassung</b>	
4.1.	Einsichtgewährung in Akten und amtlichen Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
4.1.1.	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	6,00 – 67,50
4.1.2.	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	3,00
4.2.	Einsichtgewährung in Akten und amtlichen Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr vorgesehen sind ergibt je Akte oder Unterlage	1,50
4.3.	Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen oder über abgeschlossene Verfahren	17,50
<b>5.</b>	<b>Auskünfte</b>	
5.1.	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	6,00 – 132,50
5.2.	schriftliche Auskünfte	
5.2.1	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	6,00 – 40,00
5.2.2	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00
5.2.3.	zum Besoldungs- und Versorgungsrecht, soweit die Auskunft nicht auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs- oder Versorgungsangelegenheit ersucht wird	10,00 – 135,50
5.2.4.	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	
5.2.4.1	Grundgebühr	5,00
5.2.4.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50
5.2.5.	sonstige Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist soweit ein Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder Bürocomputern erforderlich wird zusätzlich je Maschinenstunde	11,00 – 204,50 11,00 - 511,00
5.2.6.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben bzw. an ihn abgeführt worden ist	6,00
5.2.7.	Feststellungen aus Konten und Akten nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,00 - 23,00
<b>6.</b>	<b>Abgabe von Druckstücken und ähnlichen</b>	
6.1.	Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnissen und dergleichen für jede angefangene Seite	0,15
	jedoch mindestens	1,00
<b>7.</b>	<b>Aufnahme von Verhandlungen</b>	
	Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung, (Niederschrift) die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	9,00 – 23,00
<b>8.</b>	<b>Sonstige Verwaltungstätigkeiten</b>	
	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichem Zeitaufwand verbunden sind, je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,00 - 23,00
<b>9.</b>	<b>Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen</b>	
9.1.	bis zu einem Bürgerschaftsbetrag von 5.000 EURO	10,00

# Kostentarif

## Zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)

### Der VGem Mansfelder Grund-Helbra und deren Mitgliedsgemeinden

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr. Gegenstand Gebühr/ Pauschbetr.

in EURO

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetr.
		in EURO
9.1.1.	für jede weiteren angefangenen 5.000 EURO	5,00
9.2.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	1,00
9.3.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1,00
9.4.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	2,00
9.5.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	2,50
10.	<b>Vermögens – und Bauverwaltung</b>	
10.1.	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
10.1.1.	bis zu 5.000 EURO des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
10.1.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000 EURO	5,00
10.2.	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
10.2.1	bis zu 5.000 EURO des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00
10.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 EURO	5,00
10.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs-, und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 10.1 und 10.2 fallen	10,00 - 51,00
10.4.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	5,00-28,00
10.5.	Abgabe von Bauleitplänen	
10.5.1	bis zur Größe von 0,2m <sup>2</sup>	1,50
10.5.2	bis zur Größe von 0,5m <sup>2</sup>	2,00
10.5.3	bis zur Größe von 1,0m <sup>2</sup>	4,00
10.5.4	über 1,0m <sup>2</sup>	5,00
10.6.	Abgabe von Flächennutzungsplänen	20,00
10.7.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle. Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	9,00 – 23,00
10.8	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge technische Arbeiten, und zwar für	
	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,00 – 23,00
	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	9,00 – 23,00

# Kostentarif

## Zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)

Der VGem Mansfelder Grund-Helbra und deren Mitgliedsgemeinden

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetr.
		in EURO

<b>11.</b>	<b>Friedhofswesen/Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung</b>	
11.1.1	Genehmigung zur Durchführung von Steinmetzarbeiten	15,00
11.1.2.	Genehmigung zur Durchführung von Arbeiten im Bereich des Bestattungswesens	15,00
11.1.3.	Genehmigung zur Umbettung einer Urne innerhalb des Friedhofs	15,00
11.1.4.	Genehmigung zur Umbettung einer Urne auf einen anderen Friedhof	25,00
11.1.5.	Genehmigung zur Errichtung einer Grabmalanlage	15,00
11.2.	Abwasserbeseitigung Genehmigungen / Erlaubnisse aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde	
11.2.1.	Entwässerungsgenehmigung bei einem Wert der Abwassereinrichtung Auf dem anzuschließenden Grundstück (Grundleitung einschließlich Kontrollschacht) bis zu 500 EURO	15,00
	für jede weiteren angefangenen 500 EURO	2,50
	für jeden Nachtrag je angefangene 500 EURO	2,50
11.2.2.	Abnahme der Abwasseranlagen je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,00 – 23,00
11.2.3	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,00 – 23,00
11.2.4	Befreiung von Anschluß- und Benutzungszwang	15,00
11.2.5	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	50,00-255,00
11.3	Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung	15,00
11.4	Ausnahmen nach § 24 Abs. 9 des Straßengesetzes für das Land Sachsen – Anhalt	10,00-150,00
<b>12.</b>	<b>Archiv</b>	
12.1.	für familiengeschichtliche Auskünfte je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,00 – 23,00
12..2	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite	2,00
	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	0,50
12.3	Benutzung des Archivs	
12.3.1	für einen Tag	5,00
12.3.2	für eine Woche	15,00
12.3.3	für längere Zeit bis zu	50,00
13.	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgebührensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	5,00-500,00